

Rechtsverordnung

zur Unterschutzstellung „Jüdischer Friedhof in Dalsheim“ in der Gemarkung Dalsheim der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim Landkreis Alzey –Worms

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4 Abs.1, § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5, § 8 Abs.1, 2. Halbsatz, i.V.m. § 8 Abs. 4, § 9 und § 24 Abs.2 Nr. 3 i.V.m. § 24 Abs.3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. Nr. 22, S. 291), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, S. 227) erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Dalsheim, Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim, wird gemäß § 5 DSchPflG zur Denkmalzone erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung der Denkmalzone.
- (2) Die Denkmalzone umfaßt Teile der Gemarkung Dalsheim, und zwar in der Flur 1 die Parzelle Nr. 138.

§ 3

Bezeichnung

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Jüdischer Friedhof in Dalsheim“.

§ 4

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Pflege des sich in der o.a. Parzelle befindlichen jüdischen Friedhofes.
- (2) Der jüdische Friedhof ist außerhalb des alten Ortskerns gelegen und erstreckt sich in einer spitzwinkligen Fläche von ca. 105 m Länge und 32 m Breite, außen entlang des nördlichen Fleckenmauergrabens von der Nordwestecke bis etwa zur Mitte dieses Mauerabschnitts, und einer Fläche von ca. 1758 m².

Das Areal wird südlich, zum Graben hin, von Westen her in noch etwa Zweidrittel Länge von einer 2,00-2,35 m hohen Stützmauer aus flachen Kalksteinen, mit abschließender, in Teilbereichen noch vorhandener Rollschicht, begrenzt, die nur geringfügig über das Friedhofsniveau reicht. Das letzte Drittel wurde in jüngerer Zeit abgebösch. Am Fuß entlang führt, weiter dem Graben folgend, ein schmaler Weg.

Die nördliche Begrenzung erfolgt durch den Weg „Am Pfarrgarten“ (Nr.584), der am Fuße der sanft ansteigenden Weinberge vorbei führt. Zur Nordostecke befindet sich eine kleine Leichenhalle, westlich anschließend sind die Friedhofspforte und ein Stück der alten Einfriedungsmauer, etwa 16 Meter mit ca. 1,50 – 2,00 m Höhe, erhalten. Die übrigen Bereiche sind mit Maschendrahtzäunen umfriedet.

Durch die Anlage des jüdischen Friedhofes im unmittelbaren Vorfeld der Fleckenmauer hat sich in diesem Bereich das charakteristische Bild der Dalsheimer Befestigung –Fleckenmauer mit Graben– am ursprünglichsten bewahrt.

Die Lage eines jüdischen Friedhofes unmittelbar am Ortsrand ist in dieser Region eher selten.

Der „Jüdische Friedhof in Dalsheim“ wurde wohl 1579 eröffnet (1527 nach M. Strehlen, Landesamt für Denkmalpflege 1994, eher unwahrscheinlich) und war ein Verbundfriedhof mit den Gemeinden Mölsheim, Wachenheim u. a. umliegenden Ortsgemeinden.

Die Belegung erfolgte von Westen nach Osten, mit Ausrichtung der Steine nach Nordosten. Es existieren etwa noch 200 erhaltene Grabsteine und darüber hinaus Reste weiterer Grabsteine. Der älteste lesbare Grabstein, am hinteren westlichen Ende (mit erhabener Schrift) datiert 1721, die jüngsten Gräber bzw. Gedenksteine von verschollenen Juden, von 1941/1942, stehen am östlichen Rand hinter der Leichenhalle. Die älteren, nur hebräisch beschrifteten Steine, etwa ein Viertel, meist aus rötlichem Sandstein, befinden sich im Mittelbereich, mehr zu Südhälfte hin. Neun Steine in diesem Bereich stehen nur 0,70-1,35 m dicht in Dreiergruppen direkt an der Stützmauer. Nach den Inschriften erweisen sie sich als reguläre Grabsteine an ursprünglicher Stelle und entstammen überwiegend aus dem 18. Jahrhundert, zum Teil 19. Jahrhundert (siehe Transkription Martina Strehlen, Landesamt für Denkmalpflege, vom 10.08.1999) . Der größte Teil der Steine (ca. 150-160) aus hellem Sandstein steht in der östlichen, etwa quadratischen Grundfläche, dem zum Graben abgeböschten Bereich, und reicht hier infolge der späteren Abböschung nur ca. 2-3 m an die Einfriedung heran. Diese Steine sind zu einem großen Teil hebräisch und deutsch beschriftet. Etwa 20 Grabsteine der jüngeren Zeit (nach 1900), am östlichen Ende, bei denen auch Granit oder Schwarzerd („schwarzer Mamor“) verwendet wurde, sind überwiegend deutsch beschriftet. Eine Ausnahme mit figuralem Aufsatz bildet hier ein Grabstein aus hellem Sandstein mit einem knienden Engel, auf der Rückseite zum Teil deutsch beschriftet. Viele Steine, besonders die älteren, sind teilweise oder auch stärker verwittert, hiervon sind oft auch die Inschriften betroffen. Darüber hinaus sind aber auch Spuren von Zerstörung erkennbar.

Die große Zahl der erhaltenen Steine und die zeitliche Spanne ihrer Entstehung über fast drei Jahrhunderte, dazu der Verbund mehrerer Orte, machen den Dalsheimer Friedhof zu einem besonderen Zeugnis deutsch-jüdischer Kultur von überörtlicher Bedeutung. Unterschiede und Gemeinsamkeiten, allgemein wie auch im Bestattungswesen, werden hier deutlich bzw. erforschbar. Ein umfangreiches steinernes Register mit wertvollen Angaben zu Namen und Stand damaliger Personen liegt hier vor. Mit dem Wandel der Grabmalform und ihrer Beschriftung ist auch der Wandel jüdischer Integration ablesbar (Übernahme gründerzeitlicher Grabsteinformen und Übergang zu deutscher Beschriftung).

- (3) Der hervorgehobene und gekennzeichnete Bereich der Denkmalzone „Jüdischer Friedhof in Dalsheim“ ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 a und c, i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 3 DSchPflG in seiner Gesamtanlage als Denkmalzone ein bedeutendes Kulturdenkmal aus vergangener Zeit, das als Zeugnis des geistigen Schaffens und handwerklichen Wirkens Spuren einer weitgehend verlorenen Kultur darstellt, an deren Erhaltung und Pflege aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen und zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

§ 6

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Im Bereich der Denkmalzone (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) unterliegen gemäß § 13 Abs. 1 DSchPflG nachfolgende bauliche Maßnahmen und Veränderungen einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde; soweit die in § 4 genannten Zwecke berührt sind:
 - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
 - b) Umgestaltung oder sonstiger Veränderung in bzw. an dem Bestand,
 - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nicht nur von vorübergehender Art,
 - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von ihrem Standort.
- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey einzureichen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 2.000.000,-- DM geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 8

Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 23.11.2000
Kreisverwaltung Alzey-Worms

(Schrader)
Landrat